

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO zugunsten der Kultur Herford gGmbH

Die Hansestadt Herford gewährt der Kultur Herford gGmbH (nachfolgend KHG) eine finanzielle Förderung auf dem Gebiet der Kunst, Kultur und der Erhaltung des Kulturellen Erbes.

Gemäß § 3 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages (Fassung vom 22.06.2007) gehört zu den Tätigkeiten der KHG der Betrieb eines Theaters, einer Bibliothek, einer Musikschule sowie des Museums „Daniel-Pöppelmann-Haus“, das die stadtgeschichtlichen Sammlungen beinhaltet. Die KHG ist des Weiteren in der Kulturförderung tätig. Die KHG wird zu rund 98,81% ihrer Geschäftsanteile von der HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH (nachfolgend HVV) gehalten. Die übrigen 1,19% hält die Hansestadt Herford.

Die Tätigkeiten der KHG können durch ihre Umsatzerlöse nicht kostendeckend erbracht werden. Infolgedessen entstehen regelmäßig Jahresfehlbeträge, die durch die Mehrheitsgesellschafterin HVV durch Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Diese jährlichen Zuschüsse werden regelmäßig auf Grundlage der AGVO legitimiert. Die Beihilfengewährung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Jahres 2020 i.H.v. rund € 4,4 Mio. wurde unter der Beihilfennummer SA 64400 (2021/X) veröffentlicht.

Anlässlich der Covid-19- Pandemie verzeichnete die KHG erhebliche Mindererträge, unter anderem wegen der gesunkenen Erlöse des Theaters aus Eintrittsgeldern und gesunkener Einnahmen der Musikschule aus Unterrichten, und zugleich Mehraufwendungen durch Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Infektionsgeschehens. Die pandemiebedingten finanziellen Einbußen der KHG in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen im Jahr 2020 betragen € 541.250,88.

Dieser Betrag kann weder durch den bereits gewährten Zuschuss zum Ausgleich der laufenden Betriebsverluste noch durch andere staatliche Hilfen, insbesondere solche auf Grundlage des „Befristeten Rahmens“/“Temporary Framework“ ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund gewährt die Hansestadt Herford der KHG für das Jahr 2020 einen zusätzlichen Zuschuss zum Ausgleich der pandemiebedingten finanziellen Einbußen. Mit Beschluss vom 01.10.2021 hat der Rat der Hansestadt Herford als Gesellschafterin der HVV daher beschlossen, der KHG einen Zuschuss zum Ausgleich der finanziellen Einbußen in Höhe von € 541.250,88 zu gewähren. Dabei nimmt die Hansestadt Herford eine Zahlung an die HVV zum Zweck des Ausgleichs von Einbußen der KHG vor.

In EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht wird der Zuschuss, den die Hansestadt Herford der HVV zugunsten der KHG gewährt, auf Art. 53 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2021, Bl. Nr. L 270 vom 29.07.2021, S. 39) gestützt, die die Beihilfengewährung von der grundsätzlichen Pflicht zur Notifizierung der Beihilfe bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) freistellt. Der Zuschuss zum Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Einbußen erfolgt als „Betriebsbeihilfe“ (Art. 53 Abs. 3 b) AGVO) für „Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten“ i.S.d. Art. 53 Abs. 5 AGVO, da er dem Betrieb und der Unterhaltung der Einrichtungen Theater, Bibliothek, Musikschule, Museum im Sinne des Art. 53 Abs. 2 a) AGVO zugutekommt.